

RS Vwgh 1988/10/5 88/01/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.1988

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Die Zugehörigkeit eines Asylwerbers zu einer Minderheit stellt allein noch keinen Grund für die Anerkennung als Konventionsflüchtling dar. Es bedarf vielmehr der Glaubhaftmachung einer wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung aus einem der in der FlKonv genannten Gründen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010155.X01

Im RIS seit

29.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at